Jugendschutz auf öffentlichen Jugendpartys

Bild von Pexels auf Pixabay

Wir sind dabei!

Empfehlungen zur Genehmigung und Durchführung von Jugendpartys **im Kreis Warendorf** zur Intensivierung des gesetzlichen Jugendschutzes gemäß dem Jugendschutzgesetz.

Arbeitsgemeinschaft
Suchtvorbeugung
im Kreis Warendorf

Jugendschutz auf öffentlichen Jugendpartys – Wir sind dabei

Empfehlungen zur Genehmigung und Durchführung von Jugendpartys im Kreis Warendorf zur Intensivierung des gesetzlichen Jugendschutzes gemäß dem Jugendschutzgesetz.

Hintergrund
Die von der Arbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung im Kreis Warendorf im Jahre 2016 durchgeführte Schülerbefragung zeigte, dass Alkohol die meist konsumierte Droge von jungen Menschen im Kreis Warendorf ist und damit dem Bundestrend entspricht.
Dieses Wissen über das Konsumverhalten von jungen Menschen im Kreisgebiet führte zu verschiedensten Präventionsaktivitäten – von der Intensivierung von Jugendschutzmaßnahmen, über Aktionen rund um den Karneval bis hin zu einem kreisweit ausleihbaren Alkoholparcours „Erfahrung(s)Rausch“.

Ferner findet jährlich unter der Leitung der Fachstelle für Suchtvorbeugung die Fachtagung „Alkohol und Jugendschutz“ statt. Verantwortliche der Beratungsstellen, der Jugendhilfe, des Ordnungswesens (Polizei und Ordnungsämter) und des Gesundheitswesens (Kreisgesundheitsamt und Akutkrankenhäuser) tauschen sich zur Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes im Bereich des Alkoholkonsums aus.

Im Rahmen der Jahrestagung „Alkohol und Jugendschutz“ im November 2018 wurden die Entwicklungen des Alkoholkonsums von Jugendlichen auf Kreisebene diskutiert. Aufgrund unterschiedlicher Einschätzungen erhielt die Arbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung von den Anwesenden der Fachtagung den Auftrag, die vorliegende Broschüre zu überarbeiten. Diese steht nun aktualisiert zur Verfügung.

Empfehlung
Diese Empfehlung richtet sich in erster Linie an Ordnungsbehörden und Veranstalter von öffentlichen Jugendpartys. Der rechtliche Kontext ergibt sich u.a. aus § 7 JuSchG. Bestehende kommunale Verfahrensweisen im Rahmen der Durchführung zur Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen.

Ein aktiver Kinder- und Jugendschutz setzt sowohl auf Kreisebene als auch auf kommunaler Ebene eine enge Kooperation zwischen Ordnungsbehörden, Polizei und Jugendhilfe voraus.

1. Allen Veranstaltern von öffentlichen Jugendpartys wird vom zuständigen Ordnungsamt die **Broschüre „Feste Feiern und Jugendschutz**“ (Hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.) ausgehändigt.

   Zusätzlich bekommen die Veranstalter das **Jugendschutzgesetz** mit dem Auftrag, dieses öffentlich auszuhängen.

   Die Aktion **„gelbe Schilder“** der AG-Suchtvorbeugung mit dem Hinweis auf die Verpflichtung zum Einhalt des Jugendschutzgesetzes ist ebenfalls Bestandteil des Informationspakets.

2. Mit den Veranstaltern kann, neben der Gestattung, zusätzlich eine Selbstverpflichtungserklärung /Durchführungsvereinbarung (siehe Anlage) angestrebt werden. In dieser Vereinbarung werden spezielle Absprachen zur Intensivierung des Kinder- und Jugendschutzes festgelegt.

3. Die Übertragung von Erziehungsaufgaben an erziehungsbeauftragte Personen ist rein rechtlich möglich. **Aufgrund der Erfahrungen in der Anwendung und Umsetzung empfehlen alle verantwortlichen Institutionen im Kreis Warendorf auf die Übertragung von Erziehungsverantwortlichen im Zusammenhang mit Jugendpartys zu verzichten.**

   Auf Seite 10 dieser Empfehlungen findet sich dennoch ein Vordruck zur Übertragung der von Erziehungsverantwortlichkeit. Er unterscheidet sich von vielen im Internet zu findenden Übertragungsformularen dadurch, dass unser Vordruck – neben der Übertragung der Erziehungsverantwortung - **auch klar auf die Verpflichtungen / Aufgaben des- bzw. derjenigen hinweist, der/die kurzzeitig bei einer Veranstaltung die Erziehungsverantwortung übernimmt.**

Anlagen:

- Selbstverpflichtungserklärung
- Durchführungsvereinbarung (Beispiel Stadt Oelde)
- Gestattung gemäß §12 Gaststättengesetz (Beispiel Stadt Oelde)
- Übertragung von Erziehungsverantwortlichkeit auf eine erziehungs-beauftragte Person
- Broschüre: FESTE FEIERN und Jugendschutz
- Die Arbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung im Kreis Warendorf - Wer wir sind und was wir wollen

Selbstverpflichtungserklärung (Beispiel)

Hiermit verpflichtet sich der/die _____, vertreten durch
(Name des Vereins / Verbandes)

Frau / Herrn _____ , als Veranstalter/in des / der

_____
(Bezeichnung der Veranstaltung)

folgende Maßnahmen zur besseren Gewährleistung des Jugendschutzes durchzuführen:

***Ein- / Ausgang*:**
a) Einsammeln der Ausweise:
Der Ausweis der „Unter 18-jährigen“wird zu Beginn am Eingang eingesammelt und kann um 24.00 Uhr beim ordnungsgemäßen Verlassen der Veranstaltung beim Sicherheitsdienst wieder abgeholt werden. Nicht fristgerecht abgeholte Ausweise werden dem Ordnungsamt zur weiteren Bearbeitung übergeben.
oder
b) Kontrollbänder statt Stempel:
Über-18-jährigen werden Kontrollbänder an die Armgelenke gebunden, die nur einmal geschlossen werden können. Beschädigte Bändchen werden bei Rückgabe kostenfrei ersetzt, verloren gegangene Bändchen müssen neu erworben werden.
und
c) Neuer Eintritt bei Verlassen:
Gäste, die während der laufenden Veranstaltung die Halle / das Veranstaltungsgelände verlassen, müssen neuen Eintritt zahlen. Diese Maßnahme soll verhindern, dass jugendliche Besucher nach draußen gehen, um sich dort billig mit selbst mitgebrachte Getränken zu versorgen.

***Alkohol*:**

a) Vermeidung von „Saufspielen“:
Es werden keine „Saufspiele“ durchgeführt (z. B. „Hobel-“ oder „Metersaufen“).
b) Ü-18 Bar:
Für den Ausschank von Spirituosen bzw. dessen Promotion wird eine räumlich abgetrennte und von der Security zu kontrollierende Ü-18-Bar eingerichtet.
c) Verzicht auf Pauschalpreis:
Alkoholische Getränke werden nach Verzehr und nicht pauschal berechnet (keine „All inclusive“-Veranstaltung).
d) Umgang mit erkennbar Alkoholisierten:
Schon vor Beginn der Veranstaltung erkennbar Alkoholisierten wird der Zutritt zur Veranstaltung verweigert.
Das Verbot der Abgabe von Alkohol an erkennbare betrunkene Gäste (§ 20 Nr. 2 Gaststättengesetz) wird beachtet.

***Allgemeines*:**

a) Jugendschutzgesetz:
Das aktuelle Jugendschutzgesetz wird gut sichtbar und bei Bedarf mehrmals im Thekenbereich ausgehängt.
b) Preise:
Mindestens ein nichtalkoholisches Getränk wird ausgegeben, das in gleicher Menge nicht teurer ist als das billigste alkoholische Getränk.
c) Nachkontrolle:
Nach 24.00 Uhr wird eine Nachkontrolle durchgeführt, bei der die Musik aus- und das Normallicht für die Dauer der Kontrolle eingeschaltet sind.
d) Sicherheit
Ein angemessener Einsatz eines Sicherheitsdienstes wird gewährleistet

_____ _____ _____
(Ort, Datum) (Unterschrift, Stempel des Veranstalters)

Durchführungsvereinbarung (Beispiel Stadt Oelde)

zwischen

dem Verein, Verband oder der Gruppierung:

_____

_____

und

der Stadt _____, vertreten durch_____

Die Durchführungsvereinbarung ist für Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppierungen, die über einen rein privaten Charakter hinausgehen, bindend. Sie dient insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen beim Aufsuchen von Örtlichkeiten und/oder Veranstaltungen wie Partys, Discos, Gaststätten, Scheunenbällen etc. Sie verpflichtet den Veranstalter/Gewerbetreibenden zur besonderen Sorgfalt in Fragen des Jugendschutzes. Sie regelt Fragen im Rahmen des/der:

- Umgangs mit alkoholischen Getränken
- Schutzes der Nichtraucher
- Aufenthalts auf der Veranstaltung (Altersabhängig)
- Kontrollen
- Durchführung von Jugendpartys

Umgang mit alkoholischen Getränken

- Der Veranstalter/Gewerbetreibende verzichtet auf jede Form von spielerischen Wettkämpfen zur Aufnahme von alkoholischen Getränken.
- Veranstaltungen auf denen die Entrichtung eines pauschalen Geldbetrages dazu dient, über den gesamten Verlauf der Veranstaltung hinweg, alkoholhaltige Getränke in unbestimmter Menge zu erhalten, sind nicht statthaft.
- Der Veranstalter/Gewerbetreibende verweigert den Ausschank von alkoholischen Getränken an betrunkene Personen; ferner wird diesen Personen der Einlass zu Veranstaltungen verweigert (vgl. §20 GastG).
- Der Ausschank von branntweinhaltigen Getränken erfolgt ausschließlich an volljährige Personen (§9 JuSchG).

Schutz der Nichtraucher

- Der Veranstalter/Gewerbetreibende verpflichtet sich dazu, auf Veranstaltungen, die schwerpunktmäßig Kinder (z. B. Kinderfeste) und Jugendliche (z. B. Feste der Jugendabteilungen) als Zielgruppe haben, ein generelles Rauchverbot auszuschreiben.
- Für alle öffentlich zugänglichen Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden und bei denen es sich nicht um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt, gilt ein generelles Rauchverbot (§3 NiSchG NRW).

- Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist generell untersagt. Der Konsum durch Kinder und Jugendliche ist zu unterbinden (§10 JuSchG).

Aufenthalt auf der Veranstaltung (Altersabhängig)

- Auf allen Veranstaltungen sind die Bestimmungen der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und der Gaststättenverordnung zu beachten.
- Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern oder Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden (vgl. § 5 JuSchG).
- Die volljährige erziehungsbeauftragte Person darf max. mit 2 Jugendlichen im Rahmen der Übertragung von Erziehungsaufgaben betraut werden. Die Übertragung verpflichtet sowohl die erziehungsbeauftragte Person als auch den betreffenden Jugendlichen, sich jederzeit ausweisen zu können (vgl. §1631 BGB). Ausnahmen ergeben sich bei der Übertragung auf Lehrer, Mitarbeiter der Jugendhilfe, Betreuer in Vereinen, Verbänden und Kirchen.

Kontrollen

- Der Veranstalter/Gewerbetreibende verpflichtet sich, geeignete Kontrollen zur Einhaltung der Altersvorgaben durchzuführen (§2, 5, 9 und 10 JuSchG); bei Vermutung, dass es sich auf einen Verstoß der Altersvorgaben handelt, ist der Veranstalter/Gewerbetreibende dazu verpflichtet, das Alter zu kontrollieren und/oder die Übertragung der Erziehungsbeauftragung zu kontrollieren.

Durchführung von Jugendpartys

- Sobald eine Feierlichkeit einen überproportional hohen Anteil an jungen Menschen als Zielgruppe aufweißt („Jugendparty“), ist der Veranstalter/Gewerbetreibende zur Durchführung von gesonderten Maßnahmen verpflichtet (z. B. Einsammeln der Ausweise).

Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und/oder des Nichtraucherschutzgesetzes können als Ordnungswidrigkeit im gesetzlich vorgesehenen Rahmen geahndet werden.

Der Verein, Verband und andere Gruppierungen verpflichten sich dazu, aktiv für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes einzutreten und die Vorgaben der Durchführungsvereinbarung einzuhalten.

Ort, den

Unterschrift für den Verein, Verband oder der Gruppierung

Unterschrift für die Stadt/Gemeinde

Gestattung gemäß §12 Gaststättengesetz (Beispiel Stadt Oelde)

Gestattung
gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG)

_____
(Vor- u. Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, Bezeichnung der jur. Person)

_____

wird gemäß § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) auf Widerruf der Betrieb

☐ einer Schankwirtschaft ☐ einer Speisewirtschaft ☐ eines Beherbergungsbetriebes

aus Anlass

_____

am _____ bzw.
vom _____ bis _____ gestattet.

1. Räumlicher Umfang:

59302 Oelde,
_____
(Straße und Hausnummer, genaue Beschreibung)

2. Betriebsart:

Schank- und Speisewirtschaft

3. Einschränkungen für das Verabreichen von Getränken oder zubereiteten Speisen:

_____

4. Beschränkungen der Betriebszeit:

_____

5. Auflagen gem. § 12 Abs. 3 GastG:

a) Trink- und Spülwasser

Eine zweckentsprechende, einwandfreie Spülanlage sowie Trinkwasser in ausreichender Menge zum Gläserspülen müssen vorhanden sein; wenn nicht vorhanden, ist der Ausschank von Getränken nur in Flaschen erlaubt.

b) Umgang mit alkoholischen Getränken

- Der Veranstalter/Gewerbetreibende verzichtet auf jede Form von spielerischen Wettkämpfen zur Aufnahme von alkoholischen Getränken.
- Veranstaltungen auf denen die Entrichtung eines pauschalen Geldbetrages dazu dient, über den gesamten Verlauf der Veranstaltung hinweg alkoholhaltige Getränke in unbestimmter Menge zu erhalten, sind nicht statthaft.
- Der Veranstalter/Gewerbetreibende verweigert den Ausschank von alkoholischen Getränken an betrunkene Personen; ferner wird diesen Personen der Einlass zu Veranstaltungen verweigert (vgl. § 20 GastG).
- Der Ausschank von branntweinhaltigen Getränken erfolgt ausschließlich an volljährige Personen (§ 9 JuSchG)

c) Schutz der Nichtraucher

- Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist generell untersagt. Der Konsum durch Kinder und Jugendliche ist zu unterbinden (§ 10 JuSchG).

- Der Veranstalter/Gewerbetreibende ist verpflichtet, auf Veranstaltungen, die schwerpunktmäßig Kinder und Jugendliche als Zielgruppe haben, ein generelles Rauchverbot auszuschreiben.

- Für alle öffentlich zugänglichen Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden und bei denen es sich nicht um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt, gilt ein generelles Rauchverbot (§ 3 Nichtraucherschutzgesetz NRW).

d) Aufenthalt auf der Veranstaltung (altersabhängig)

- Auf allen öffentlichen Veranstaltungen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Gaststättengesetzes zu beachten. Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern oder Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden. (vgl. § 5 JuSchG)

- Die volljährige erziehungsbeauftragte Person darf max. mit 2 Jugendlichen im Rahmen der Übertragung von Erziehungsaufgaben betraut werden. Die Übertragung verpflichtet sowohl die erziehungsbeauftragte Person als auch den betreffenden Jugendlichen, sich jederzeit ausweisen zu können (vgl. § 1631 BGB). Ausnahmen ergeben sich bei der Übertragung von Erziehungsaufgaben auf Lehrer, Mitarbeiter der Jugendhilfe, Betreuer in Vereinen, Verbänden und Kirchen.

e) Kontrollen

- Der Veranstalter/Gewerbetreibende verpflichtet sich, geeignete Kontrollen zur Einhaltung der Altersvorgaben durchzuführen (§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG). Bei Vermutung, dass es sich um einen Verstoß der Altersvorgaben handelt, ist der Veranstalter/ Gewerbetreibende dazu verpflichtet, das Alter zu kontrollieren und/oder die Übertragung der Erziehungsbeauftragung zu kontrollieren.

Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und/oder des Nichtraucherschutzgesetzes können als Ordnungswidrigkeit im gesetzlich vorgesehenen Rahmen geahndet werden.

Verstöße gegen diese Auflagen, können unabhängig von gesetzlichen Vorgaben dazu führen, dass weitere Gestattungen für den Veranstalter/ Gewerbetreibenden evtl. nicht erteilt werden.

6. Hinweise:

a) Durch Veranstaltungen in der Gaststätte darf der Fahrzeugverkehr auf den öffentlichen Straßen nicht behindert werden.
b) Personen, die mit dem in Verkehr bringen von Speisen beschäftigt werden, müssen durch den Arbeitgeber über die in § 42 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Tätigkeitsverbote sowie über die Verpflichtung nach § 43 Abs. 2 IfSG belehrt werden. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.
c) Der Nachweis über die Belehrung ist den Beamten der Polizei oder den Beauftragten der Ordnungsbehörde auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
d) Durchführung von Jugendpartys:
Sobald eine Feierlichkeit einen überproportional hohen Anteil an jungen Menschen als Zielgruppe aufweist („Jugendparty"), ist der Veranstalter/Gewerbetreibende zur Durchführung von gesonderten Maßnahmen verpflichtet (geeignete Sicherstellung der Alterskontrolle).

7. Gebühr: Die Verwaltungsgebühr beträgt EURO.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss neben dem Kläger den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Hinweis der Stadt Oelde:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

59302 Oelde, den Im Auftrag

☐ Original
☐ Ausfertigung Polizei
☐ Ausfertigung Finanzamt
☐ Durchschrift

Übertragung von Erziehungsaufgaben

➔ bezogen auf Besuche von öffentlichen Tanzveranstaltungen (Partys, Discos, Gaststätten, Scheunenbällen etc.) für Jugendliche unter 18 Jahren

Der Personensorgeberechtigte (Vater, Mutter, Vormund)

Name, Vorname: _____

Straße, Wohnort: _____

Tel.: _____

überträgt gemäß §1 Abs. 1 Nr.4 JuschG, Erziehungsaufgaben für den nachfolgend genannten Jugendlichen

Name, Vorname: _____ **geb.** _____

Straße, Wohnort: _____

einmalig für die Aufenthaltsdauer am: _____ (z.B.: **12./13.** 05. 2008)

an die nachfolgend aufgeführte volljährige Person (erziehungsbeauftragte Person):

Name, Vorname: _____

Straße, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Hiermit bestätige ich, dass ich oben genannte/r Jugendliche/r für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung begleite. Während dieser Zeit bin ich zur Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren dürfen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren und nicht rauchen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

HINWEIS: Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB).

FESTE FEIERN und Jugendschutz

Informationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) unter https://www.bag-jugendschutz.de/PDF/Gelungenes_Fest.pdf

oder als Broschüre:

Feste Feiern und Jugendschutz
Tipps und rechtliche Grundlagen zur Planung und Durchführung von erfolgreichen Festen

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ)
www.bag-Jugendschutz.de

Text:
Sebastian Gutknecht

Umfang:
16 Seiten

Drei-W-Verlag
Landsbergerstraße 101
45219 Essen
Email: info@drei-w-verlag.de

8. Auflage
Berlin/Essen 2018

Preis:
1,00 Euro

Die aktiven Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft in den Jahren 2018/19 waren:

Berufskolleg St. Michael Schulsozialarbeit, 59227 Ahlen	**Fachstelle für Suchtvorbeugung** Drobs Ahlen, 59227 Ahlen
Stadt Beckum Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung, 59269 Beckum	**quadro – Sucht- u. Drogenberatung im Kreis Warendorf** - Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V., 59229 Ahlen
Stadt Drensteinfurt Schulsozialarbeit, 48317 Drensteinfurt	**Stadt Oelde** Jugendpflege, 59302 Oelde
Stadt Sassenberg Jugendpflege, 48336 Sassenberg	**Kinder- und Jugendwerk Telgte e.V.** Aufsuchende Jugendarbeit, 48291 Telgte
Sekundarschule Wadersloh Schulsozialarbeit, 59329 Wadersloh	**Stadt Warendorf** Jugendpflege, 48231 Warendorf
Kreispolizeibehörde Warendorf Kommissariat Kriminalprävention / Opferschutz, 48231 Warendorf	**Kreis Warendorf** Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, 48231 Warendorf
Timo Schüsseler	Selbsthilfe, 59227 Ahlen

Die Arbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung im Kreis Warendorf

Wer wir sind und was wir wollen

Die Arbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung im Kreis Warendorf besteht seit 1991. Sie ist ein Zusammenschluss von Personen, Diensten und Einrichtungen im Kreis Warendorf, die Aufgaben der universellen (*bezogen auf die Allgemeinheit*) und selektiven (*bezogen auf Risikogruppen*) Prävention wahrnehmen und versteht sich als ein suchtpräventives Netzwerk.

Schwerpunktzielgruppe der Präventionsarbeit sind hierbei Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Grundlage der Zusammenarbeit ist die von ihr selbst entwickelte Kooperations-vereinbarung in der Fassung vom 11. Juli 2011 (https://suchtvorbeugung-waf.de/wp-content/uploads/2012/03/Kooperationsvereinbarung-Stand-11.-Juli-2011.pdf).

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, den Bereich der Suchtprävention im Kreis Warendorf weiterzuentwickeln. Die Mittel dazu sind

- Kooperation und Vernetzung,
- Konzeptentwicklung und Umsetzung suchtpräventiver Maßnahmen,
- Dokumentation und Verschriftlichung von Maßnahmen und Projekten,
- sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Beispiele für Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung zum Thema „Alkohol“ sind:

- Schülerwettbewerb „Farbenrausch“ – Bunt statt Blau (2003/04)
- „Alles im Griff?“ - Fortbildung für Trainer und Trainerinnen und Verantwortliche aus Sportvereinen zum Thema „Verantwortlicher Umgang mit Alkohol im Sportverein“ (2011)
- Schulung für Auszubildende zum Thema Alkohol und Jugendschutz im Einzelhandel (2013)
- Kreisweite „Schülerbefragung zum Konsumverhalten von Suchtmitteln und Medien“ (2016)
- Alkoholparcours „Erfahrung(s)Rausch“ (2018/19)
- Weitere dokumentierte Praxisprojekte finden sich auf der Internetseite der AG Suchtvorbeugung unter https://www.suchtvorbeugung-waf.de/projekte/ .

Kontaktadresse für Anfragen und Mitarbeit

Fachstelle für Suchtvorbeugung
AK Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V.
Manfred Gesch
Königstraße 9
59227 Ahlen
Tel.: 02382 / 918690
Email: gesch@drobs-online.de
Internet: **www.suchtvorbeugung-waf.de**